

Dienstag, den 12. (24.) Juli 1894.

14. Jahrgang.

# Pozner Tageblatt

Aboonements für Podz:  
Jährlich 8 Rbl., halbj. 4 Rbl., viertelj. 2 Rbl.,  
monatlich 67 Kop. pränumerando.

Für Auswärtige:  
Vierteljährlich 2 Rbl. 40 Kop. pränumerando.

Insertionsgebühr:  
Für die Vollseite oder deren Raum 6 Kop.  
für Seiten 15 Kop.  
Preis eines Exemplars 5 Kop.  
Erscheint 6 Mal wöchentlich.

Nedaction und Expedition:  
Dzielna- (Wahn-) Straße Nr. 13.  
Manuskripte werden nicht zurückgestellt.  
Nedactions-Sprechstunden von 9—12 Uhr Vormittags.

Im Auslande übernimmt Insertionsaufträge: Haasenstein  
& Vogler A.-G., Hamburg, Königsberg i. P. oder deren  
Filialen.  
In Warschau: Unger's Warschauer Amoneen-Bureau  
Witrowska Nr. 8.  
In Mostau: L. Schabert, L. und E. Metz & Co.

## Geschäfts-Eröffnung.

Dem geehrten Publikum von Podz und Um-  
gung mache ich hierdurch die ergebene Mitthei-  
lung, daß mein auf der Petrikauer-Straße  
Nr. 33, Haus Dostkowicz, vis-à-vis des  
Herrn M. Silberstein, neu eröffnetes  
electrotechnisches und optisches  
Geschäft

enthaltig mit allen Artikeln und neuesten Erfindungen dieser Branche assortirt ist und hoffe ich  
dem geehrten Publikum in Bezug auf billige  
Weise, als auch besondere Auswahl entgegen kom-  
men zu können.

Auch bei Wohnungsumzügen übernehme ich  
komplett Einrichtungen von electricalen  
Sokkenanlagen bei äußerst billigen Preisen.

Szymon Urbach,  
Optiker.

## die Abänderungen der Regeln für Bankiergeschäfte.

Das nach dem "Upan. Brot." reproduzierte  
Gesetz (am 3. Juni e. A. leichtest bestätigtes  
Gesetz) über die Abänderung der Re-  
geln für Bankiergeschäfte enthält theils ganz neue  
Bestimmungen, theils Ergänzungen oder Ände-  
rungen bereits bestehender Verordnungen, die in  
folge der neuen Erlasse consequenter Weise ein-  
treten müssten.

Neu ist die Bestimmung (Th. I. P. 2 des  
Gesetzes), daß Personen, welche ein Bankier-  
geschäft oder eine Wechselbude eröffnen wollen, den  
Konservator oder dem Stadthauptmann, je nach  
gehörigkeit, anzeigen haben, welche Bank-  
operationen sie vornehmen wollen.

Die bisherigen Bestimmungen des Credit-  
auskunfts kennen eine derartige Anzeigepflicht nicht.  
vgl. Band XI, Th. 2 des Sw. Sal., Art.  
—137 incl.)

Neu ist ferner das dem Finanzminister in  
dieselben Abschnitts eingeräumte Recht, Er-  
kennungen über die zur Anzeige gebrachten Bi-

nzoperationen von den betreffenden Bankiers  
einzuvorlangen.

Neu ist die dem Minister zuständige Befug-  
nis, Revisionen der Bücher der Bankiergeschäfte  
durch von ihm abgesandte Personen vornehmen zu  
lassen, und zwar sowohl zur Verificirung der ge-  
machten Anzeigen, als auch in dem Falle, wenn  
die einverlangten Auskünfte nicht in der vorbe-  
stimmten Frist eingegangen sind. Die ministe-  
riellen Delegirten hätten übrigens für Discretion  
gleich allen anderen Beamten nach Art. 423 des  
Strafgesetzbuches (Art. 3 und 4 der Novelle).  
Dagegen hat der Art. 134 des Creditustaws mit  
einer kleinen Abänderung in den Eingangsworten  
(„Nach stattgehabter Untersuchung“ — no про-  
водится разведка), statt „nach vorgängiger  
Beprüfung im Conseil des Ministers“ — durch das Gesetz  
oder den Finanzminister — verbotener Operatio-  
nen schuldig gemacht haben, das erste Mal Geld-  
buße von 100—1000, das zweite Mal von 200  
—2000, das dritte Mal von 300 bis 3000 Rbl.  
und außerdem Gefängnishaft von 2—8 Monaten,  
fernher Schließung des Geschäftsbetriebs und Ent-  
ziehung der Concession;

a. entweder sich ihnen — durch das Gesetz  
oder den Finanzminister — verbotener Operatio-  
nen schuldig gemacht haben, das erste Mal Geld-  
buße von 100—1000, das zweite Mal von 200  
—2000, das dritte Mal von 300 bis 3000 Rbl.  
und außerdem Gefängnishaft von 2—8 Monaten,  
fernher Schließung des Geschäftsbetriebs und Ent-  
ziehung der Concession;

b. oder die vorschriftsmäßige Anzeige unter-  
lassen haben. Hier treten Geldstrafen — das  
erste Mal von nicht mehr als 100, das zweite  
und dritte Mal von nicht mehr als 300  
Rbl. ein.

Dazu wurde als verschärfende Maßregel  
nach dem Gutachten des Ministers das Verbot

bestimmter Finanzoperationen, Verkauf von Prä-  
mienbillets auf Abzahlung, Annahme von De-  
posits auf laufende Rechnung und zur Verrentung,

Gründung von Special-Conto-Correnten usw.  
treten können. (Vergl. Artikel 134 des Cre-  
ditustaws)

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welchen die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

Artikel 7 entspricht dem Wortlaut des Arti-  
kels 136 des Creditustaws. (Abth. X.)

Die folgenden Artikel der Novelle enthalten  
die Strafen, welche die Bankiers unterzogen wer-  
den sollen, welche

2 festgesetzte Bestimmung (Verpflichtung zur An-  
zeige der vorzunehmenden Bankoperationen) ver-  
stoßen haben.

richten über die Fabrikeinrichtungen im Westen gesammelt u. s. w. Unter Zugrundelegung dieser Arbeiten mache sich nunmehr die Olchinsche Commission an's Werk und arbeitete, nachdem eine Reihe von Experten gehört war, ein Project über Ordnung der Einrichtung und Unterhaltung industrieller Anlagen und Niederlagen bezüglich der Aufsicht über die in ihnen stattfindenden „Arbeiten“ aus. Die Grundzüge des Olchinschen Projektes, welche der Industrie bedeutende Erleichterungen versprechen, sind schon vielfach in den Zeitungen besprochen, so daß wir hier auf dieselben, als schon bekannt, nicht näher eingehen. Wir erwähnen nur, daß die Commission u. A. vor der Aufgabe stand, eine Reihe veralteter Bestimmungen, die zudem unter einander nicht in Einklang zu bringen waren, zu beseitigen und die Centralinstitionen von der Entscheidung vieler Fragen in Fabrikangelegenheiten zu befreien, die man derselben ganz unnötig aufgebürdet hatte. Gleichzeitig mit den Arbeiten der Olchinschen Commission hatte aber auch das Ministerium des Innern eine Liste von Fabriken und industriellen Anlagen mit ihren Eintheilung in Kategorien ausgearbeitet und den Gouverneuren zur Begutachtung überwiesen, die sich denn auch schon über das Project ihres Ministeriums geäußert haben. Weiter beschäftigte sich das Ministerium des Innern mit einer Neuordnung des Bau-Ustaws, wobei natürlich die Frage von der zweckmäßigen Anlage von Fabriken und industriellen Anlagen einen weiten Raum einnehmen mußte, und endlich beschäftigte sich beim Medicinal-Conseil des Ministeriums des Innern unter dem Vorsitz des Directors des Medicinal-Departements Nagossi eine Commission mit der Ausarbeitung allgemeiner sanitärer Regeln für industrielle Anlagen. Diese leichtere Commission wollte u. A. auch die Frage über Schließung von Fabriken, die aus dem einen oder anderen Grunde schädlich sind, in ihrem Bereich ziehen, was die Olchinsche Commission auch thut. Bei dieser Sachlage mußte das Finanzministerium zu dem Schluss kommen, daß die Errichtung positiver Resultate für die Olchinsche Commission sehr erschwert und zum Mindesten in weite Ferne gerückt werde, was im Interesse der Industrie auf jede Weise vermieden werden müßte. So gut und möglich auch die Arbeiten der Commissionen des Ministeriums des Innern waren, so lag doch die Gefahr nahe, daß bei den gleichzeitigen, von einander unabhängigen Arbeiten der Commissionen verschiedener Ressorts diese Commissionen zu teilweise verschiedenen Ergebnissen kommen würden, und dann abermals zeitraubende Arbeiten von Nöthen sein würden, um ein einheitliches Project herzustellen. Zudem mußte bei dem bisherigen Modus der Arbeiten viel Zeit ungenügt vorübergehen, da häufig die eine Commission Fragen behandelte, welche gleichzeitig auch von den anderen Commissionen erörtert wurden. Das Finanzministerium mache in Folge dessen den überaus zweckmäßigen Vorschlag, beim Finanzministerium eine Allerhöchst bestätigte Commission unter Vorsitz Olchins aus Vertretern der Ministerien der Finanzen, des Innern und der anderen Ressorts zu gründen zur Ausarbeitung eines Statuts über Einrichtung und Unterhaltung industrieller Anlagen und bezüglich der Aufsicht über die Arbeiten in ihnen. Dieser Commission sollten auch die von den anderen Ressorts über diese Frage gesammelten Materialien und Vorarbeiten zur Prüfung zugehen. Das Ministerium des Innern erkannte an, daß diese Lösung der Frage als die zweckmäßigste zu betrachten sei, und gab bereitwillig seine Zustimmung zu dem Vorschlage des

Finanzministeriums, wobei nur die Bedingung gestellt wurde, daß die Arbeiten der Olchinschen Commission, bevor sie dem Reichsrath zur gesetzlichen Sanctionierung vorgelegt würden, den einzelnen Ressorts zur Begutachtung vorgestellt werden sollten. Um die Arbeiten der neuen Olchinschen Commission nicht zu verzögern, hat das Ministerium des Innern auch unverzüglich seine Vertreter für dieselbe ernannt und zwar den Director des Oekonomiedepartements Kabat, den Director des Medicinaldepartements Nagossi, den Vice-Director des Polizeidepartements Szaburow und den Ingenier-Architekten Geheimrat Nowizki. Nachdem so nunmehr, dank der Initiative des Finanzministeriums, die Olchinsche Commission eine einheitliche, seife Grundlage gewonnen hat, läßt sich bei der Energie, mit der das Finanzministerium seine Arbeiten fördert, sicher erwarten, daß die Arbeiten der Olchinschen Commission bald zum Abschluß kommen werden und damit die Industrie die Möglichkeit gewinnen wird, sich freier zu entfalten als bisher. (Rig. Tagb.)

## Gageschronik.

— In der neuen **Inschriftion für die Fabrikinspektoren**, die unlängst in der Gesetzesammlung veröffentlicht wurde, wird den Inspektoren, wie wir nach der „St. Pet. Btg.“ kurz anführen, u. A. anempfohlen, ihre besondere Aufmerksamkeit den minderjährigen und den weiblichen Arbeitern zuzuwenden. Gleichzeitig sind die Inspektoren betraut, mit der Fürsorge für die Errichtung von Elementarschulen für die minderjährigen Arbeiter und mit der Sammlung und Prüfung der statistischen Daten über die Tätigkeit der industriellen Anstalten; ferner haben sie direkte Aufsicht über die Beobachtung der nötigen Ordnung auf den Fabriken und über die Beobachtung des Reglements, das die Pflichten und gegenseitigen Beziehungen der Fabrikanten und Arbeiter regelt; ihnen liegt ferner ob, die Prüfung und Bestätigung der Labellen- und Reglements-Verzeichnisse über die innere Ordnung auf den Fabriken, die Ergriffenung von Maßnahmen zur Verhütung von Streitigkeiten und Missverständnissen zwischen Fabrikanten und Arbeitern durch Untersuchung der entstandenen Misshelligkeit an Ort und Stelle und friedliche Beilegung der Streitigkeiten, sowie Einleitung der gerichtlichen Verfolgung gegen die einer Gesetzesverletzung Schuldbaren. Die Fabrik-Inspektion ist dem Departement für Handel und Manufakturen direkt unterstellt und liegt sich aus Ober-Inspektoren und Bezirks-Fabrikinspektoren zusammen. Den Inspektoren ist eine Befreiung von Handelsunternehmungen untersagt. Die Inspektoren sind zum Zwecke der Entwicklung der Industrie verpflichtet, wenig begüterten industriellen unentgeltlich nach Möglichkeit mit technischen Ratshilfen zur Seite zu stehen. Zur Verhütung und Beseitigung von Unruhen ist der Ober-Inspektor verpflichtet, sofort am Orte der Unruhen zu erscheinen und zusammen mit dem Bezirks-Inspektor die Ursachen der Aufruhr festzustellen, wobei er über jegliche Geheimverleugnung dem Departement für Handel und Manufakturen telegraphisch berichtet. Die Inspektoren sind gehalten, das Fabrikationsverfahren und die Art und Weise des Betriebes der einzelnen Fabriken, sowie andere kommerzielle Geheimnisse nicht zu verrathen. Die Inspektoren führen Reise-Tagebücher, in denen sie die Resultate ihrer Besichtigungen verzeichnen. Über Gesetze-

verleugnungen aus Boswiligkeit, Eigennutz oder bei wiederholten Vergehen werden Protolle aufgenommen und die Schuldigen zur gerichtlichen Verantwortung gezogen. Über jeden Unglücksfall berichtet der Inspektor dem Departement für Handel und Manufakturen, nachdem er diesen persönlich am Vorfallorte untersucht. Die Inspektoren nehmen sowohl schriftliche, als mündliche Klagen der Arbeiter und Fabrikanten zur Prüfung entgegen. Endlich stellen die Inspektoren dem Departement für Handel und Manufakturen Jahres- und Tertiaalberichte vor, in welchen sie die besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen Industriellen lenken, die sich durch genaue Beobachtung der Vorschriften und durch Einführung von Verbotskommunen in der Fabrikation, sowie durch Verbesserung des Loses der Arbeiter und durch Errichtung von philantropischen Anstalten für diese auszeichnen.

— Es sind Gerüchte verbreitet, daß eins von den **Bahnprojekten** Warschau-Breslau oder Kalisch-Breslau oder Lodz-Breslau Chancen auf Verwirklichung habe. Wahr ist nur, daß schon vor einigen Jahren solche Projekte von Capitalisten angeregt sind; ebenso wie früher haben dieselben aber auch zur Zeit keine Aussichten auf Verwirklichung.

— **Eine neue Erfindung.** Die Frage einer mechanischen An- und Ankuppelung der Waggons in Anbetracht öfterer Unglücksfälle bei dieser Verrichtung durch Menschenhände wurde schon mehrmals angeregt, jedoch ohne befriedigenden Erfolg. Es scheint nun die glückliche Lösung dieser wichtigen Frage einem jungen Manne, dem Gehilfen des Stationschefs Herrn Max imilian Walicki im kleinen Drie Koluszki gelungen zu sein. Der genannte Herr hat nämlich einen Apparat konstruiert, welcher am Sonntag im Beisein mehrerer Fachleute eingehenden Proben unterworfen wurde und dieselben correkt bestanden hat. Die Ankuppelung geschieht mechanisch. Ein Druck an einer Seitenstange reicht aus, um die angeschlossenen Waggons auch im Laufe zu trennen. Um zu sehen, ob der Apparat auch bei einer Erschütterung ungehindert funktionieren wird, wurden auf das Gleis dicke Holzscheite gelegt. Auch diese Probe fiel glänzend aus. Wir können nicht umhin, dem Erfinder zu wünschen, daß er eine baldige Hilfe zur praktischen Verwerthung seines nützlichen Apparates finden möge.

— Am vergangenen Freitag ist an der Lampe der hiesigen Güterstation ein Feuer ausgebrochen, welches jedoch schnell gelöscht wurde. Ein Ballen Wollabfälle und eine kleine Parthe Bretter sind vernichtet worden.

— **Zahlungseinstellung.** Die hiesige Firma N. A. (mechanische Wollwaren-Fabrik) hat ihre Zahlungen eingestellt. Die Summe der Passiven beläuft sich auf ca. 200,000 Rubel. Der Verlust betrifft größtentheils die hiesigen privaten Bankhäuser.

— Die Apotheken in den Städten sollen von Beginn des nächsten Jahres an verpflichtet werden, Handels-Scheine zweiter Gilde zu lösen.

— **Ein ganz besonders frecher Diebstahl** wurde am Sonntag auf dem Alten Ringe verübt. Von der dort vor dem Hause Nr. 179 stehenden Drosche Nr. 21 wurden nämlich am hellen Tage und unter den Augen von unzähligen Leuten Sachen im Werthe von 100 Rbl. gestohlen, welche einer gewissen Sarah Danziger gehörten. Der Dieb ist merkwürdigweise entkommen.

— Aus den von den **Versicherungsgeellschaften** dem Ministerium des Innern vor-

gestellten Rechenschaftsberichten für das verflossene Jahr ist, wie wir den „Her. Bdg.“ entnehmen, ersichtlich, daß die Lebensversicherung in Ruhe während dieses Jahres bedeutend mehr als sonst irgendwann zugemessen hat, was durch das Auftreten der Cholera in den letzten beiden Jahren erklärbare ist. Bei allen 8 Versicherungsgesellschaften, welche sich mit der Lebensversicherung beschäftigen, hat der Prämienzuwachs im Vergleich zum vorhergegangenen Jahre 932,0 Rbl. betragen. Diese Summe verteilt sich auf die einzelnen Gesellschaften, wie folgt: „Emptable“ — 16,9 p.C.; „Newyork“ — 19,9 p.C.; „Russische“ Gesellschaft vom Jahre 1835 — 11 p.C.; „Rossija“ — 17,3 p.C.; „Urbaine“ — 4,7 p.C.; „Zapor“ — 3,5 p.C. und „Commerz“-Gesellschaft — 1 p.C.

— Aus Kamenez-Podolsk wird von der Zahlungseinstellung einer alten Manufakturfirmata „G. Heller & Co.“ berichtet. Die Passiven sollen sehr bedeutend auf die hiesige Firma mit annähernd 100,000 Rubeln betheiligt sein.

— **Zur Brandstatistik.** Wie die „Her. Tyd. Bdg.“ berichtet, sind in der zweiten Hälfte des Monats Mai I. J. im Petrolower Gemeinde 18 Brände vorgekommen, von welchen 9 durch Brandstiftung, 3 aus Unvorsichtigkeit, durch schadhaften Schornstein und 5 aus unbekannter Ursache entstanden waren.

— Dem aufmerksamen Beobachter verfügen das **Herannahen eines Gewitters** mit Sicherheit. Schon Stundenlang vor dem Ausbruch, selbst wenn noch kein Wölkchen im Himmel ist, zeigen sich die Bienen außerordentlich gereizt und stechlustig, während bei drohendem Wetterwolken, wenn sich das Unwetter nicht im betreffenden Gegenstand entladen wird, die Bienen vollkommen ruhig bleiben und ihrer gewöhnlichen Beschäftigung nachgehen. Jahrelange und vielfache Beobachtungen haben bewiesen, daß weder Barometer noch Hygrometer in der Vorausbestimmung von Gewittern dieselbe Sicherheit bieten, wie die Beobachtungen von Bienen.

— **Der elektrische Gas-Zünder.** Dieser Apparat kann als eine höchst interessante und beachtenswerthe Neuheit auf dem Gebiete der Beleuchtungs-Technik bezeichnet werden, denn demselben ist es möglich, sämtliche Gasflammen eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutzung eines Anzünders oder einer Umdrehung der Gaszhähne mit der Hand. Die Kraft einer gewöhnlichen Batterie wie sie zu den elektrischen Klingelanlagen in Häusern üblich ist, ist vollständig ausreichend, um die Flamme eines Hauses, einer Wohnung u. s. w. von jeder beliebigen Entfernung aus anzuzünden, sowie auszulöschen, ohne Benutz

ingen Dimension nicht auffällt; ebenso ist er jede Art von Gasbrenner, auch für die Gaslichtbrenner geeignet. Feuersgefahr oder ungesetzliche Ausströme von Gas ist hierbei völlig geschlossen, da der Apparat luftdicht den Brennabshieb. Die von der Batterie nach den Gasflammen führenden Drähte sind unsichtbar, in die Beleuchtungsgegenstände an der Wand oder Decke angebracht sind, bei den transportablen Leuchten, Kochern etc., welche auf Tische gesetzt werden, müssen natürlich die Drahtführungen darbleiben, können jedoch durch Umkleidung gefälliges Ansehen erhalten.

Diese patentierten Gaszünden werden von Deutschen Gaszünden-Aktiengesellschaft, mal Sönderop & Co., in Berlin NW., Dorotheastrasse 38 angefertigt. Da diese Apparate sehr zweckmäßig bezeichnet werden müssen, sie nicht losspielig sind, so lässt sich voraussetzen, dass sie immer mehr zur Anwendung kommen werden. Das oft mit vieler Unbequemlichkeit und Zeitaufwand verbundene Anzünden der Gasflammen durch die menschliche Hand durch Anbringung des elektrischen Gaszünders gänzlich aufgehoben, er kann daher allen Anschaltungen bestens empfohlen werden.

In einer längeren Zuschrift an die "Soc. Bremx" bespricht Herr Nikolai Wereschkin einen äußerst bequemen, leicht anwendbaren Wärmeapparat, der in Japan allgemein gezeigt und dem es zuzuschreiben sei, dass die dort keine Opfer mehr fordere. In Paris und London sei der Apparat auch bereits an, nur wäre er leider noch nicht zu haben. Bekanntete Petersburger Firma Simon & Rick im Besitz dieses Apparats und verkauft ihn 20 Patronen zum Preise von 1 R. 40 K. man z. B. das Bedürfnis der Magen-Ernährung, so genügt es, eine Patrone anzuzünden in den Apparat zu legen, diesen zu schließen dann unter die Kleider zu schieben. Die entwickelt sich sofort und thieilt sich dem Unterleibe mit, man kann daher ruhig an einem Schreibtisch bei der Arbeit bleiben und in keiner Weise durch Geruch oder sonstige Unannehmlichkeit belästigt. Eine Patrone hält Apparat vier Stunden lang gleichmäßig an. Im ersten Stadium der Krankheit der Apparat ganz zwecklos von größtem Nutzen.

In der Sredniastrasse wurde in der Nacht Sonntag zu Montag ein junger Mann drei Stroheln überfallen, welche ihn zu einem wahren und seiner Baarschaft von 3 Rbl. entzogen. — Kleine Diebstähle. Bei dem im Hause Snastraße Nr. 1378 wohnhaften Heno Guttmann wurden vorgestern verschiedene Sachen im Werte von 69 Rbl. gestohlen. Der Dieb wurde dingig gemacht und verhaftet. Eine gewisse Antonina Krugalska wurde gestrigen Tag verhaftet, weil sie in der Himmelfahrts-Kirche zwei Lichter gestohlen.

Über die Nährkraft des Honigs berichtet sich Sanitätsrat Dr. Börner folgendermaßen: Anhaltender Honiggenuss ist von sehr ungünstigem Einfluss auf die Entwicklung des menschlichen Körpers und namentlich auch auf das Gesundheit der Kinder. Dieser Erkenntnis sollte sich Mutter entziehen und darum stets für die Haftung naturreinen guten Honigs und für entsprechende Verwendung desselben Sorge zu richten, welche rasch wachsen und dabei matt aussehen, hilft nichts besser und kann nichts zuträglicher, als gerade Honig. In seiner auch kräftigen und erwärmenden Wirkung ist selber älteren Leuten, Blutarmen, Adoleszenten und solchen, welche schwere Arbeiten verrichten, auf's wärmste zu empfehlen. In einer heftigen sprachwörtlich: "Willst Du alt sein, so genieße täglich die Speise der Alten, Honig und Milch."

Folgende 12 Rauchregeln, die einischer Arzt zusammengestellt hat, thieilt die "Lehrerzeitung" mit: 1) Rauche nie eine weiter, die nicht zieht oder nicht luftdicht ist, eine solche, die nicht brennt. Denn unter Umständen geht viel Nikotin in den Rauch und damit auch in den Körper des Rauchers. 2) Rauche in der Pfeife nur ganz leichten Tabak, der Tabak entwölft namentlich in den Pfeife, wo der Luftzutritt meist ungenügend ist, viel zuviel. 3) Hüte dich vor dunklen Cigaren; sie alten, da sie eine starke Gährung durchgemacht haben, viel Ammoniak. 4) Da erfahrungsgemäß viele Havannacigarras am schädlichsten wirken, rauche man dieses Kraut nur selten, höchstens 1-2 Stück am Tag und dann stets nach dem Essen. 5) Rauche nie eine Cigarre bis zum Ende. 6) Rauche die Cigarre wird, desto schwerer wird sie, denn der Magen wird durch das Nikotin gereizt. 7) Rauche womöglich keine Cigarras, die ausgegangen und liegen geblieben sind, aber deshalb auch sehr teuer.

Humoristisches.

(Der Schnelldichter.) Der Schlossergeselle August H. fertigte eines Tages mit großer Kunstsicherheit einen sehr sauberen Dietrich und öffnete damit den Koffer eines Arbeitskollegen. Diese nach seinem Dafürhalten durchaus harmlose That brachte ihn mit der Strafbehörde in Berührung, und dieses Missgeschick verleidete ihm sein ganzes Handwerk. Welcher Thätigkeit er sich nun zuwandte, ist mit Sicherheit noch nicht ersichtlich worden; dem Schöffengericht, vor welchem er sich wegen Unterschlagung zu verant-

worten hat, präsentierte er sich als Arbeiter und Rettichjunge. — Vorw.: Nun erzählen Sie einmal, wie verhielt sich denn die Sache. — Angell.: Indem meine Frau einen Handel mit Rettichen und Zündhölzern betreibt, je nach die Börsenrichtung, ob die mies, flau oder seiden ist, so stehe ich ihm als Stütze der Hausfrau zur Seite und befördere den Handelsgeschäft als laufender Theilhaber, indem ich von einer Destille in die andere gehe. Da kam ich denn an den bewussten Sonnabend uff meinen Distanzritt per pedes so pö a pö —

Vorw.: Vor allen Dingen unterlassen Sie jede Wigelei und kommen Sie zur Sache. — Angell.: Ich weare mir hüten, Wige zu reisen. Ich bewahre! Also ich komme so pö a pö in die Destille in die Brunnstraße und biete meine Rettiche an mit die Worte:

"Zur Weizen is'n Rettich jut,  
Der macht App'lit un klärt det Blut,  
Dram laßt mal einen Nadel fliegen,  
Dafor sollt Ihr zwee Rettice kriegen,  
Wenn die denn zwischen die Zähne quietschen,  
Denn könnt Ihr erst recht Weißbier pietschen."

Vorw.: Was fällt Ihnen denn ein? Wollen Sie gefälligst vernünftig sprechen! Angell.: Ja, sehen Sie, Herr Gerichtshof, so jehe ich in't Geschäft, ich habe mir's Schnelldichten extra angeschaut, weil det bei die Jäste Eurore macht um se denn leichter uff Rettiche anziehen. Doch diesmal schlug det Gedicht an, ein Herr legte sich zwee Rettice zu und gab mich einen Königlich-sächsischen Staatschulden-Bonbon über vier Mark füssig, worauf ich ihm vier Mark vierzig retournieren sollte. "Ja", sage ich, "mein Portemonnaie det is noch leer, det främt mir armen Jüngling sehr." "Na" meinte der Herr, "denn kann ja der Budiker wechseln." "Ne", sagte der, "det thue ich nich, denn dieser Bonbon is ja noch jarnig fällig, un wenn id'n hinsele, denn verfesse ich drann un die Königlich-sächsische Staatschuldenverlängerkasse behält ihre Zinsen, wo id mein Gewissen nich mit belasten will." "Na," meint da der Herr, "wenn mein Papier, wo extra die frühe sächsische Landessfarbe uffgedruckt is, for nicht jelen soll, denn kann ich och nich bezahlen. Nu wollte ich mich doch aber det Rettichgeschäft nich aus die Nase jehen lassen, un deshalb erbot ich mir, zum Koßmann um die Ecke zu jehen un den Bonbon zu wechseln. Der Herr schenkte mir denn noch det Vertrauen und gab mir det Staatspapier. — Vorw.: Woran er keineswegs wohlgethan hat, denn Sie gingen und liegen sich nicht mehr sehen. — Angell.: Ja, dafor kann ich nich; der Koßmann um die Ecke schien och so ne Pike uff die sächsische Schuldenverlängerkasse zu haben, denn er verweiserte mir det Wechselgeschäft, worauf ich mir weiterkroch un in einer Destille rinzing, um da mein Glück zu versuchen. Nu kann ich aber doch nich so aus heiler Haut wechseln, ich muss doch mindestens einen Nordlicht dazu trinken. Na, wie ich nu so dabei sitze un dem Budiker, dass er nich noch noch Misstrauen zu dem sächsischen Staat kriegen dhun, haarklein erzähle, wie da Alens solid un reell zujeht, da kommt uff ehemal der Willemrin, wat mein Freund is, der in der Marchthalle Arbeit hat. — Vorw.: Erzählen Sie uns um Himmelswillen nicht auch noch die ganze Lebensgeschichte Ihres Freundes. — Angell.: I bewahre! Der Willem also freut sich wie'n Schneekönig, det er mir so unverhofft trifft, un lädt gleich zwee Bayerische kommen. Na, da konnte ich denn noch nich so knaufig dhun, denn eine Hand möcht die andere, un wenn ich jeehrt werde, denn ehre ich och. — Vorw.: Und so vertranken Sie nach und nach den Ihnen anvertrauten Coupon? — Angell.: Ich hatte ja doch meinen Rettichkorb als Pfand zurückgelassen, wo er doch 'n reellen Wert hat, wohinsetzen det mit so'n Staatsbonbon doch 'n mieße Sache is, wo man nich weiss, is et wat oder is es nisch? Offen gesagt, ich hatte Misstrauen jeschäpt jiesen det Papier, un uff alle Fäll ziehe ich Gold vor. Det klingt un hat Bewicht, da liegt Musik d'r in. In meine Bedrängniß trinke ich denn nu een Seidel nach det andere, bis selbst der Willem sagt: Zeit is Feierabend. Wat ich dann jemach habe — ob ich det Papier wirklich ausjab oder ob id' t als Pferdebahnbillett anfah un wegwarf, det kann ich nich wissen, davor war ich ville zu ville molum. — Vorw.: Warum haben Sie sich denn derart betrunkn? — Angell.: Na, wenn heutigen Dags sojar die Pferde Cognac und Schampusier zu pietschen bekommen, dann kann man's doch keinen mit Bernurst befallen Menschen verdenken, wenn er 'mal 'n paar Tröppen über'n Dorfplatz trinkt. — Aus dem weiteren Verlaufe der Verhandlung ergiebt sich, dass der Angeklagte am Tage nach der That, als er seinen Rettichkorb durch einen Knaben abholen lassen wollte, abgesetzt wurde. Mit Rücksicht auf seine Vorstrafen wird er zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt. Im Korridor gab er seinem Kummer über dieses Urteil in folgenden klassischen Versen Ausdruck: "Det is zu ville, det geht an die Nieren, det kann einen Rettichmann verrennen. — Vierzehn Tage Plöpensee? Da schreit ic: o weh!"

(Socialist) vertrat seinen Antrag, monach zwischen der Aufreitung von Militärpersonen zum Untergang in Friedenszeiten und in Kriegszeiten ein Unterschied gemacht werden soll, und rief starke Bewegung hervor. Der Präsident ertheilte mehrere Ordnungsruhe: Das Amendum Charpentier wurde mit 426 gegen 70 Stimmen abgelehnt. Hierauf nahm die Kammer den Artikel 1 des Gesetzentwurfes, wonach die Vergehen der anarchistischen Presse der Zuchtpolizei überwiesen werden, mit 297 gegen 205 Stimmen an. Die Kammer begann im Fortgange der Sitzung die Beratung des Artikels II. des Gesetzentwurfes betreffend die Unterdrückung des Anarchismus und vertagte sich alsdann auf heute Vormittag.

Rom, 21. Juli. Wie die Agenzia Stefani mittheilt sind in Folge des von der britischen Regierung angeregten Meinungsaustausches die italienische und die britische Regierung in Übereinstimmung bemüht, Komplikationen zwischen China und Japan bezüglich Koreas zu verhindern.

Berlin, 22. Juli. Die preußische Eisenbahn-Verwaltung hat die Ausschreibung der Lieferung von 30 Locomotiven, 360 Personenwagen, 4000 Gepäck- und Güterwagen noch in diesem Monat angeordnet.

Wien, 22. Juli. Das Armee-Verordnungsblatt veröffentlicht einen kaiserlichen Erlaß, durch den die Aufstellung von vier weiteren bosnisch-herzegowinischen Infanterie-Compagnien zum Herbst 1894 genehmigt wird.

Paris, 22. Juli. Anlässlich seiner Abreise von Paris richtete Bonchi an Lockroy, Ranc und Hébrard ein Schreiben, in welchem er für den ihm bereiteten Empfang seinen Dank ausspricht und ausführt, dass die Annäherung zwischen Frankreich und Italien den europäischen Frieden sicher stellen würde. Lockroy hat Menotti Garibaldi eingeladen, im October oder November in Paris einer Versammlung beizuhören, in welcher ein permanenter Ausschuss zur Förderung des Ausgleichs zwischen Frankreich und Italien ins Leben gerufen werden soll.

#### Angekommene Fremde.

Grand Hotel. Herren: Bojazeew und Bergmann aus Simferopol. — Merow aus Cherson. — Aswadurow, Ackermann und Ignatow aus Charkow. — Schaposchnikow aus Rostow a. D. — Cenus aus Warschau. — Löwensberg aus Mainz. — M-m Schottländer aus Charlottenburg. — Ostrowska aus Berlin.

Hotel Victoria. Herren: Prusa-Zukowski, Sniezko, Zyskow, Staszko und Nowacka aus Warschau. — Iwanzenko, Ostrowski und Lewandowski aus Kielce. — Weintraub aus Petersburg. — Idelson aus Charkow. — Bakal aus Zytomir. — Lewinson aus Wien. — Klempner aus Tuckum. — Lipski aus Thorn. — Podliszewski aus Słonim.

Hotel de Pologne. Herren: Liole und Luszczewski aus Warschau. — Goldrath aus Praschki. — Nawrocki aus Radom. — Fischer aus Zduńska-Wola. — Gutry aus Ostrowo. — Hintz aus Tomaschow. — Arlet und Kuske aus Zduńska-Wola. — Krambhorn aus Berlin. — Pajaczkowski aus Włocławek.

#### Okowitz-Preise.

Gültig bis auf Weiteres.  
pr. En gros. Wedro von 8.80 — )  
Detail-Preis pr. 8.90 — ) Netto.  
78% mit Klasse Kop. zu 10%.

#### Connsbericht.

Berlin, den 23. Juli 1894.

100 Rubel = 219 M. 25

Ultimo = — M. —

Warschau, den 23. Juli 1894.

Berlin . . . . .	45	95
London . . . . .	9	32½
Paris . . . . .	37	25
Wien . . . . .	75	25

#### Inserat.

#### Lagiewniki, Łódź

Widzewska 48.

(70)

Cena Okowity z dnia 23 Lipca.

brutto z potrąceniem 2%

Hurtowa w. 78% Rs. 8.85.

Szynkowa w. 78% " 8.90.

(Akeyza 10 kop. od stopnia.)

Eine vollständige

#### LADENEINRICHTUNG

ist zu verkaufen.

Wo? sagt die Expedition d.

Blattes.

Paris, 21. Juli. Die Deputirtenkammer setzte gestern die Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend die Unterdrückung des Anarchismus ohne Zwischenfall fort. Mehrere Amendements, welche dahin gingen, dass den Schwurgerichten die Aburtheilung der Vergehen der anarchistischen Presse erhalten bleibe, wurden abgelehnt. Charpentier

Dem geehrten Publicum der Stadt Łódź und Umgegend  
beehre ich mich die ergebene Anzeige zu machen, daß ich am  
heutigen Tage  
im Hause Eisner, früher Basse, Zielna-(Bahn)-  
Straße Nr. 1371 (22)  
unter der Firma

## „FLORA“

ein Blumenengeschäft eröffnet habe.

Ich empfehle mich zur geschmackvollsten, saubersten und  
billigsten Anfertigung von Kränzen und Bouquets aus  
frischen und getrockneten Blumen, Makart-Bou-  
quets in allen Dimensionen, und halte eine reiche Auswahl  
von Palmen und reizenden blühenden Topfpflanzen  
auf Lager, indem ich noch bemerke, daß ich zur Anfertigung  
der Bouquets und Kränze eine tüchtige Berliner Win-  
derin engagiert habe.

Indem ich mich ferner zur Ausführung von Gar-  
ten-Anlagen und zur Anfertigung von Plänen  
empfehle, zeichne ich

Hochachtungsvoll (8-1)

August Köhler.

Einem geehrten Publicum von Łódź und Umgegend habe  
ich die Ehre mitzuteilen, daß ich am 1. (13.) Juli a. c. im  
Hause des Herrn K. Scheibler, Zielna-(Bahn)-Straße, eine

## Niederlage von natürlichen Kachetiniischen Weinen

aus den Kellereien der best-renommierten kaukasischen Weinberg-  
besitzer eröffnet habe, verbunden mit

Colonial-Waren- und Delicatessen-handlung.

Astrachaner Caviar und Fische.

Echt türkische Papierösen und Rauchtabak  
der Firma „Gebr. Pyraloff“ in Kutais und anderer Fabriken.

Für Kenner! Echt Persische und achtalische Teppiche und ver-  
schiedene central-asiatische und kaukasische Erzeugnisse.

Um geneigten Zuspruch bittet

Hochachtungsvoll

(5-5)

S. M. MILLOW.

## Mein Geschäfts-Lokal

befindet sich jetzt Przejazd - Straße Nr. 6 vis-à-vis  
dem Meisterhaus-Garten, 4. Haus von der Petrikauer-  
Straße. (6-5)

W. L. KOSEL.

Dr. J. BIRENCWEIG,  
auschließlich Haut und vene-  
rische Krankheiten, wohnt jetzt  
Wschodnia-Straße Nr. 23 vis-  
à-vis vom Hause Siegler. (6-3)  
Sprechstunden: von 11-1 Uhr Vor-  
mittags und von 3-7 Uhr Abends.

Dr. E. Czekański,  
Petrikauer - Straße Nr. 93,  
Haus Kopczyk, neben der Apotheke des  
Herrn Stopecky, empfängt wie früher ausschließlich mit  
Frauen, Haut- und geheimen  
Krankheiten behaftete. (15-9)  
Sprechstunden wie früher.

LUDWIG BRESSLER  
hat sein Spar-Buch der Łodźer Vor-  
schuß-Casse unter Nr. 3507 verloren.  
Der Finder wird gebeten, dasselbe an die  
Vorschuß-Casse abzugeben. (3-2)

Z poważenia Włady, professor Stern-  
ling w Warszawie przyjmuje na stanoyce

U C Z N I (8-2)

wyznania Mojżeszowego, do gimnazjum  
szkoły prywatnych, przygotowuje do tych ze.  
Marszałkowska 107, m. 18.

DR. SIEGMUND MAKOW

Geburtshelfer,  
wohnt jetzt Nowomiejska-  
Strasse im Hause d. Herrn  
Szykier, 2 Etage. (6-5)  
Sprechstunden wie gewöhnlich

RESTITUTIONS-FLUID  
(Plyn wzmacniający mięśnie) dla koali  
WYRABIA

Apteka Wendy i Włorogóyskiego.  
45 Krak.-Przedmieście, w Warszawie.  
Cenna butelka rs. 1 kop. 50, półbutelki kop. 85  
Sprzedaje we wszystkich aptekach i skla-  
dach aptecznych.

Редакторъ и Издатель Леопольдъ Зонеръ

Dem geehrten Publicum, insbesondere aber allen Freun-  
den und Bekannten hiermit die Anzeige, daß ich im Hause  
Widzewsko-Straße Nr. 111F, gegenüber dem Stadt-  
garten ein

## Restaurant

eröffnet habe.

Für gute Speisen, sowie ff. Lager-Bier wird bestens gesorgt.

Um geneigten Zuspruch bittet

Ergebnest  
Anton Schicht.

(8-2)

## Die Vorschuß-Casse Łodzjer Industrieller

sucht einen

## Correspondenten

mit gründlicher Kenntnis der russischen, polnischen und deut-  
schen Sprache. (4-4)

Schriftliche Offerten sind in sämtlichen bezeichneten  
Sprachen einzureichen. Antritt 10 August (n. St.).

## Fabryka Portland Cementu

BERNARDA LIBAN i S-ki

w Podgórzku - Bonarka

poleca swój wyborny cement portlandski, którego próby przez  
stację doświadczalną do badania zapraw hydralicznych w Wiedniu  
wykazały: że cement co do składu chemicznego czystości i mia-  
kości kompletnie zadość czyni wymaganiom, jest należycie zmie-  
lym na sicie o 49° oczkach na 1 cm<sup>2</sup>, a placki próbne wysu-  
zone nie okazały ani żadnych spaczek, ani promiennych pęknień  
(rysów), powierzchnia zaś przelomu była drobnoziarnista, jednolita  
i zbita. (8-3)

Próby na wytrzymałość i na rozrwanie wykazały:

Czas trwania twardoinienia	Wytrzymałość na rozrwanie	Wytrzymałość na zgniecenie
7 dni	16,08 Kgr.	155,28
28 "	24,30 "	187,60
90 "	31,38 "	307,25

Główni Repräsentanci na Królestwo Polskie:

## Dietrich Epstein & Tempel

„Częstochowie.“

W Łodzi przyjmuje obstatunki:

Edward K. Dietrich, Średnia 348.

## Speisezimmer-Einrichtung,

bestehend aus:

1 Buffet, 12 Stühlen mit Lederbezug, 1 Speisetisch  
(mechanisch verschiebar), 1 Anrichtetisch, 1 Divan,  
4 Fauteuils  
ist sehr billig zu verkaufen.

Auktion in der Expedition d. Bl.

(3)

## Die Agentur — der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft —

## „SALAMANDER“

in Petersburg, gegründet im Jahre 1846, befindet sich bei

WIKTOR SILBERBERG, ŁODZ,

Cegelniana Nr. 8, woselbst Fabriks- und städtische Ver-  
sicherungen auf Mobilien und Immobilien angenommen werden.

Ein

## Kesselheizer

wir gesucht bei

Emde & Co.

in Żabienice.

(3-3)

DR. M. KROTONSKI

wohnt jetzt vis-à-vis der alten Woh-  
nung Petrikauer - Straße  
Nr. 17 neu, Haus Blawat (Ho-  
tel Hamburg). (15-4)

Dom oleno Cenzurowo.

Warszawa 11 Iuila 1894 godz.

## Ogłoszenia

Na początku przyszłego mie-  
sa Sierpnia, sprzedawane będą  
Towarzystwo Kredytowe M. Łodzi  
stępujące nieruchomości do w-  
sukcesorów Siegfryda Mann-  
należące, a mianowicie:

1) dnia 1. Sierpnia now. styl  
Srode pod № 332 przy  
Wschodniej,

2) dnia 2. Sierpnia n. st.  
Czwartek pod № 338a przy  
Solnej,

3) dnia 6. Sierpnia n. st.  
w Poniedziałek pod № 713  
ulicy Piotrkowskiej położone, w  
cellary hypotecznej.

Licytacje zaczyna się o go-  
10-ej rano. Warunki są do-  
rzenia w właściwych księgach  
technicznych lub u Adwokata Przy-  
go Bernarda Birenweiga.

DR. M. SILBERSTRO  
powrócił.

Dr. med. W. Kotzin  
Specialarzt für Herz, Lung  
und Frauenkrankheiten,  
wohnt jetzt Zielna (Bahn) №  
Nr. 7, Haus Seidemann, und emp-  
von 9-11 und von 3-5 Uhr.

Ein  
möbl. Zimmer  
in der Nähe der Synagoge wird  
miethen gesucht.  
Offerten unter P. M. in der  
d. Bl. niedergulegen.

Meine klassische  
Privatschule für Knab  
wurde nach der Wschodnia-Straße Nr. 183  
Haus des Herrn Löper, vis-à-vis dem „  
Paradies“ übertragen.  
Der Berientunterricht hat unter  
wissenschaftlicher Leitung begonnen.  
Die Aufnahme neuer Schüler, von 7  
Jahren an, findet täglich statt.  
Konstanty Andrzejac

Молодой человек  
дает уроки СПЕЦИАЛЬНО  
скаго языка теоретически  
практически.

Адресъ скажеть экспед  
этой газеты.

POWÓZ LANDO  
eleganckie, modne, prawie no-  
kosztowało rs. 900, jest do spra-  
dania za rs. 350.

Wiadomość u Dietrich  
ulica Średnia Nr. 348. (3-3)

Ein junger Man

für die Packerei einer Farberei  
Appretur, der mit dem Waar-  
packen und Führing der Bi-  
in der Packerei vertraut ist, zum  
zum sofortigen Antritt gesucht.

Dasselbst kann sich auch  
Meister, der das Scheeren  
Wstrachanirem von Blüsch  
perfect versteht, melden.

Wo? sagt die Red. d. Bl.

Lucian Knop

Abbildung-Techniker  
Schülze des Stadt-  
Inspectors woht jetzt Sł-  
rowastraße Nr. 1433f(nie  
Nr. 4.) Haus Goldjobel.

DR. LEON SILBERSTEIN  
Kamienka-Stra. Nr. 1  
Haus H. Jostowicz.

Sprechstunden v. 11-10  
und v. 3-6 Uhr Nachm. (3-3)

Ein

Budżhalter

(Christ), für leichtere Comptoir  
zum baldigen Antritt gesucht.

Schriftliche Offerten mit An-  
der Gehaltsansprüchen unter S. P. in  
Expedition dieses Blattes erbeten. (3-3)

Schnellpressendruck von Leopold Zoner.